

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Romanische Kulturräume an der Universität Regensburg

Vom 18. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten
- § 33 Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Romanische Kulturräume an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Ziel des Masterstudiengangs Romanische Kulturräume ist es, Studierenden umfangreiche fachwissenschaftliche Kenntnisse zu einem romanischen Sprachraum und dessen Kultur zu vermitteln und sie mit relevanten Forschungsansätzen und Theorien der Kulturwissenschaft sowie der Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft vertraut zu machen. ²Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Entwicklungen auf den Gebieten dieser Fachwissenschaften zu reflektieren und zu interpretieren. ³Sie beherrschen eine romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf Niveau C 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ⁴Die Studierenden können komplexe Sachverhalte und auch eigene Forschungsergebnisse in einer der Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch schriftlich und mündlich präsentieren.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ⁵Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgegebenen Module und sonstiger Leistungen gemäß § 15 sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im dritten Fachsemester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang im einem romanistischen Fach oder einem dazu fachlich und methodisch verwandten Studiengang mit der Durchschnittsnote gut (2,50) oder besser; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel,
 2. ferner der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung, welcher durch ein erfolgreich durchlaufendes Eignungsverfahren gemäß der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung erbracht wird
 3. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote sowie die bisher erbrachten Leistungspunkte ausweisen.
- (4) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juli eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 1. Januar eines jeden Jahres (Ausschlussfristen) an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit Nachweis der Voraussetzungen aus Abs. 1 Nr. 1 bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.

§ 5 **Studienberatung**

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 **Leistungspunktesystem und Punktekonto**

(1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für das erfolgreiche Ablegen nicht modularisierter weiterer Leistungen nach § 15 sowie für das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs bzw. Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Hauptseminare
Projektseminare
Praktika

²Lehrveranstaltungen sind mit Ausnahme der nichtmodularisierten weiteren Leistungen aus § 15 Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Studienleistungen können sein: Vorträge, Präsentationen, schriftliche Beiträge, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Übersetzungen, kritische Zusammenfassungen o. Rezensionen, Lektüre, aktive Mitarbeit, mündliche Prüfungen, Klausuren. ³Studienleistungen können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ⁴Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen, Prüfungsleistungen im Rahmen der nicht modularisierten weiteren Leistungen gemäß § 15 und die Masterarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet und unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der oder die

Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Bestimmungen über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Wechselt ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (5) Module oder Modulbestandteile, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung:

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Absolvieren der in Abs. 2 oder 3 genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 90 LP und
 2. das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.
- (2) Gemäß Abs.1 Satz 2 Nr. 1 sind im Rahmen der studienbegleitenden Leistungen folgende Module zu absolvieren:
1. Aufbauend auf die im Rahmen des Eignungsverfahrens nachzuweisenden Kenntnisse auf dem Niveau C1.1 GER sind zwei Vertiefungsmodule in der ersten romanischen Sprache im Umfang von 12 LP zu erbringen.
 - a) Bei Französisch als erster romanischer Sprache sind dies:
ROM FRA M01 Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis (6 LP) und
ROM FRA M02 Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde (6 LP)
 - b) Bei Italienisch als erster romanischer Sprache sind dies:
ROM ITA M01 Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis (6 LP) und
ROM ITA M02 Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde (6 LP)
 - c) Bei Spanisch als erster romanischer Sprache sind dies:
ROM SPA M01 Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis (6 LP) und
ROM SPA M02 Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde (6 LP);
 2. Ein Modul in der zweiten romanischen Sprache im Umfang von 12 LP:
 - a) Bei Französisch als zweiter romanischer Sprache ist dies:
FRA SP M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP) oder
FRA SP M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP) oder
FRA SP M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12LP)
oder
 - b) Bei Italienisch als zweiter romanischer Sprache ist dies:
ITA SP M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP) oder
ITA SP M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP) oder
ITA SP M03 Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis (12LP)
oder
 - c) Bei Spanisch als zweiter romanischer Sprache ist dies:
SPA SP M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP) oder
SPA SP M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP) oder
SPA SP M03 Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis (12LP)
oder
 - d) Veranstaltungen in Portugiesisch oder Katalanisch oder Rumänisch (im Umfang von mindestens 12 LP);
 3. zwei der Profilmodule im Umfang von 20 LP:
ROM PR M01 Profilmodul Kultur und Sprache (10 LP),
ROM PR M02 Profilmodul Kultur und Literatur (10 LP),
ROM PR M03 Profilmodul Kultur und Medien (10 LP);
 4. ROM PR M04 Projektmodul Romanische Kulturräume (12 LP);

5. ein Vertiefungsmodul zum Kulturraum der ersten romanischen Sprache im Umfang von 10 LP:

- ROM SW M01 Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft (10 LP),
- ROM SW M02 Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft (10 LP),
- ROM SW M03 Vertiefungsmodul Spanische Sprachwissenschaft (10 LP),
- ROM LW M01 Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft (10 LP),
- ROM LW M02 Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft (10 LP),
- ROM LW M03 Vertiefungsmodul Spanische Literaturwissenschaft (10 LP),
- ROM KW M01 Vertiefungsmodul Französische Kulturwissenschaft (10 LP),
- ROM KW M02 Vertiefungsmodul Italienische Kulturwissenschaft (10 LP),
- ROM KW M03 Vertiefungsmodul Spanische Kulturwissenschaft (10 LP);

6. ROM FW M01 Erweiterungsmodul Romanische Fachwissenschaften (6 LP);

7. ein Ergänzungsmodul im Umfang von 6 LP:

- ROM PK M01Praktikumsmodul (6 LP),
- ROM AUS M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP),
- MSB-M-02 Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung (6 LP)

8. sowie weitere Leistungen im Umfang von mindestens 12 LP, um insgesamt mindestens 90 LP an studienbegleitenden Leistungen zu erreichen. Zur Auswahl stehen:

- ROM MED M01 Basiswissen Medien (13 LP),
- INK-M 01 Informationskompetenz I (15 LP),
- INK-M 10 Informationskompetenz II (15 LP);
- MKO- M00 Grundlagen der Mündlichen Kommunikation (10 LP),
- Veranstaltung zur Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen mit Fokus auf Frankreich/Italien/Spanien (4 LP).

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die vom Institut für Romanistik angeboten werden, sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS /LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung
ROM FRA M01	Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis	6	Klausur	120 Minuten	
ROM FRA M02	Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde	6	mündliche Prüfung	20 Minuten	
ROM ITA M01	Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis	6	Klausur	90 Minuten	
ROM ITA M02	Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde	6	mündliche Prüfung	20 Minuten	
ROM SPA M01	Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis	6	Klausur	90 Minuten	
ROM SPA M02	Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde	6	mündliche Prüfung	20 Minuten	
FRA SP M01	Basismodul Französische Sprachpraxis 1	12	Klausur	90 Minuten	
FRA SP M02	Basismodul Französische Sprachpraxis 2	12	Klausur	60 Minuten	FRA SP M01.1 für FRA SP M02.1

FRA SP M03	Aufbaumodul Französische Sprachpraxis	12	Klausur	90 Minuten	
ITA SP M01	Basismodul Italienische Sprachpraxis 1	12	Klausur	90 Minuten	
ITA SP M02	Basismodul Italienische Sprachpraxis 2	12	Klausur	90 Minuten	ITA SP M01.1 für ITA SP M02.1
ITA SP M03	Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis	12	Klausur	90 Minuten	
SPA SP M01	Basismodul Spanische Sprachpraxis 1	12	Klausur	90 Minuten	
SPA SP M02	Basismodul Spanische Sprachpraxis 2	12	Klausur	90 Minuten	SPA SP M01.1 für SPA SP M02.1
SPA SP M03	Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis	12	Klausur	90 Minuten	
ROM PR M01	Profilmodul Kultur und Sprache	10	Hausarbeit oder Klausur	ca. 20 Seiten oder 90 Minuten	
ROM PR M02	Profilmodul Kultur und Literatur	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM PR M03	Profilmodul Kultur und Medien	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM PR M04	Projektmodul Romanische Kulturräume	12	Portfolio- prüfung	5-7 Seiten	
ROM SW M01	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft	10	Hausarbeit oder Klausur	ca. 20 Seiten oder 90 Minuten	
ROM SW M02	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft	10	Hausarbeit oder Klausur	ca. 20 Seiten oder 90 Minuten	
ROM SW M03	Vertiefungsmodul Spanische Sprachwissenschaft	10	Hausarbeit oder Klausur	ca. 20 Seiten oder 90 Minuten	
ROM LW M01	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM LW M02	Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM LW M03	Vertiefungsmodul Spanische Literaturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM KW M01	Vertiefungsmodul Französische Kulturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM KW M02	Vertiefungsmodul Italienische Kulturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM KW M03	Vertiefungsmodul Spanische Kulturwissenschaft	10	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	
ROM FW M01	Erweiterungsmodul Romanische Fachwissenschaften	6	Klausur	90 Minuten	
ROM PK M 01	Praktikumsmodul	6	Praktikums- bericht	3-5 Seiten	

ROM-AUS-M 01	Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland	6	-		
ROM MED M01	Basiswissen Medien	13	Klausur	60 Minuten	

- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren (Projektseminar/Hauptseminar) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 Nr. 3,4 und 5 genannten Module ist daher für die vier zu absolvierenden Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminarsitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ⁴Der oder die Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁵Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, weiteren, nichtmodularisierten Prüfungsleistungen gemäß § 15 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Hinsichtlich der nicht vom Institut für Romanistik angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fächer.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Berichten, Portfolios erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methode des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist als fortlaufender Text (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen o.ä.) in schriftlicher Form zu erbringen. ²Es werden dabei wissenschaftliche Fragestellungen mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig ausgearbeitet. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens 10 Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von maximal 25 Seiten aufweisen.
- (4) ¹Mittels eines Berichts sollen die Studierenden zeigen, dass sie fähig sind, etwa eine Praktikumsphase schriftlich aufzubereiten sowie gegebenenfalls die Inhalte kritisch zu diskutieren. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, so soll dieser einen Umfang von maximal fünf Seiten haben.
- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen Arbeiten zusammensetzt. ²Das Portfolio hat im Ergebnis einen Umfang von mindestens 10 Seiten. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Ausarbeitungen eines Themas der Lehrveranstaltung, Arbeiten mit Anwendungsbezug, Thesenpapiere oder grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in der Regel in deutscher, je nach Schwerpunkt auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ⁴Prüfungen können auch als Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen durchgeführt werden.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Besitzers oder der Besitzerin, und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Romanischen Kulturräume nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe fünf Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen

elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und durch einen weiteren von den oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin bis in der Regel drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung im Fach Romanische Kulturräume endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 80 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg,
 3. Lateinkenntnisse auf dem Niveau A2 GER, sofern die Masterarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft angefertigt werden soll.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Romanische Kulturräume endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gelten §§ 20, 21 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²§ 26 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem oder der Studierenden mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) ¹Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen. ²Nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ist so zu stellen, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % mit der Modulnote verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % mit der Modulnote verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine

Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
1. arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Module gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 zu einem Sechstel,
 2. arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Module gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 5 zu drei Sechsteln,
 3. Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Der Kandidat oder die Kandidatin erhält eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Die Masterurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der betreffenden Fakultät, das Zeugnis von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Romanische Kulturräume zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

§ 33
Übergangsvorschriften

- (1) ¹Studierende, die ihr Masterstudium im Fach Romanische Philologie an der Universität Regensburg im Wintersemester 2016/17 oder im Sommersemester 2017 aufgenommen haben, können das Studium im Fach Romanische Kulturräume nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen. ²Dazu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens zum 31. März 2018 beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen.

- (2) ¹Studierende, die ihr Masterstudium im Fach Romanische Kulturräume an der Universität Regensburg im Wintersemesters 2017/18 aufgenommen haben, können in die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie an der Universität Regensburg vom 16. Februar 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juli 2013 wechseln. ²Dazu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens zum 31. Dezember 2017 beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Romanische Kulturräume erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal im Jahr durchgeführt, jeweils im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 1. Juli und für das kommende Sommersemester bis zum 1. Januar an den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Romanische Kulturräume zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses
oder
eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP („transcript of records“); zur Ermittlung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 lit. a werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt und
 - b) ein Lebenslauf und
 - c) ein Nachweis von Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens 60 LP aus den Bereichen romanische (französische/spanische/italienische) Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) und
 - d) ein Nachweis von Kenntnissen einer romanischen Sprache (Italienisch/Französisch/Spanisch) auf dem Niveau C 1.1. GER (so genannte Erstsprache). Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden, sowie
 - e) ein Nachweis von Kenntnissen einer zweiten romanischen Sprache (Italienisch/Französisch/Spanisch) auf dem Niveau B2 GER. Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis nachgewiesen werden.
- Anstelle von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache kann der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache auf dem Niveau A2 GER erfolgen. Der Nachweis über Lateinkenntnisse kann insbesondere erbracht werden durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache oder durch einen benoteten Nachweis (beglaubigte Kopie) über mindestens 90 Lehrstunden an einer ausländischen Hochschule oder durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie über Lateinkenntnisse (Stufe A2 GER).
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9). ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die alle geforderten Nachweise erbringen können, lautet die Entscheidung „geeignet“. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen,

die die Nachweise nach Absatz 3 lit. c – e nicht erbringen können, lautet die Entscheidung nicht geeignet. ⁴Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁵Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Nachweis nach lit.a (Alternative 1 oder 2) eine Note schlechter als gut (2,50) ergibt, haben sich einem mündlichen Auswahlgespräch zu unterziehen. ²Der Bewerber oder die Bewerberin wird dazu vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von einem Professor oder einer Professorin des Instituts für Romanistik als Prüfer oder Prüferin und einem Besitzer oder einer Beisitzerin zu führen. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁵In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Besitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Romanische Kulturräume voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

⁷Dazu gehören:

1. Fachwissen: insbesondere ein solides Grundwissen in Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der gewählten Erstsprache;
2. Methodenwissen: die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung romanistischer Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen einzusetzen.

⁸Im Auswahlgespräch werden die vorangehenden Kriterien gemäß § 23 Absatz 1 bis 4 benotet. ⁹Die Eignung ist nachgewiesen, wenn das arithmetische Mittel aus der Note nach Absatz 3 lit. a (Alternative 1 oder 2) und der Note des Auswahlgesprächs einen Durchschnitt von 2,50 oder besser ergibt.

¹⁰Die Entscheidung nach Abschluss des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ¹¹Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ¹²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können ein zweites Mal am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Oktober 2017

Regensburg, den 18. Oktober 2017
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Oktober 2017.